

## SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 22/91 vom 4. Juli 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 284

In Sachen / Klage auf teilweise Nichtigerklärung und teilweise einstweilige Aufhebung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, erhoben von Philippe Vande Casteele, Eric Kenis und Thierry Goris.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil /

### *I. Gegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Mai 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragen Philippe Vande Casteele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, Eric Kenis, wohnhaft in 3000 Löwen, Heilige Geeststraat 85, und Thierry Goris, wohnhaft in 1430 Rebecq, Chemin du Blocu 2 und 3, die Nichtigerklärung der Artikel 21 Absatz 2, 21 Absatz 6 und 21bis 1° Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, wie ersetzt oder eingefügt durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 zur Änderung der vorgenannten koordinierten Gesetze (*Belgisches Staatsblatt*, 13. November 1990).

In derselben Klageschrift beantragen sie ebenfalls die einstweilige Aufhebung der Artikel 21 Absatz 2 und 21 Absatz 6 der vorgenannten koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

### *II. Die angefochtenen Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Oktober 1990 (*Belgisches Staatsblatt* 13. November 1990), deren Nichtigerklärung beantragt wird, lauten folgendermaßen /

#### *Artikel 21 Absatz 2 /*

"Wenn die klagende Partei die für die Zusendung der Schriftsätze vorgesehenen Fristen nicht beachtet, befindet die Abteilung nach Anhörung der Parteien unverzüglich über die Stellungnahme des in der jeweiligen Angelegenheit

benannten Mitglieds des Auditorats, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird".

*Artikel 21 §6 /*

"Angesichts der klagenden Partei gilt eine Klageverzichtsvormutung, wenn sie innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Zustellung des Berichtes des Auditors, in dem die Zurückweisung oder Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht".

*Artikel 21bis 1° §2 /*

"Die intervenierende Partei kann zur Unterstützung der Klage keine weiteren Klagegründe vorbringen, als diejenigen, die in der einleitenden Klageschrift dargelegt sind".

*III. Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. Mai 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes haben die referierenden Richter D. André und F. Debaedts geurteilt, daß sie in diesem Stand der Rechtssache dem Hof vorschlagen könnten, die Klage für offensichtlich unbegründet zu erklären; sie haben diesbezüglich am 22. Mai 1991 vor dem Hof Bericht erstattet.

Die Kläger wurden mit am 24. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. Mai 1991 und 4. Juni 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Mit am 4. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die Kläger einen Begründungsschriftsatz hinterlegt.

*IV. In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die Kläger sind der Ansicht, daß die vorgenannten Bestimmungen die Artikel 6, 13, 14 und 60 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Artikel 2.3, 14.1 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verletzen. Sie meinen, daß die Nichtbeachtung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sowie der durch die internationalen Verträge gewährten Rechte und Freiheiten zwangsläufig eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung enthalte.

A.2.1. Der Umstand, daß die neuen Bestimmungen der koordinierten Gesetze über den Staatsrat darauf gerichtet seien, was die klagenden Parteien betrifft, die verspätete Einreichung eines Schriftstücks automatisch dem Verlust des Interesses an der Klage gleichzustellen, während, was die Gegenparteien betrifft, die einzige Sanktion darin bestehe, das verspätet eingereichte Dokument aus der Verhandlung auszuschließen, sei eine erste "ungleiche und diskriminierende Behandlung".

A.2.2. Darüber hinaus seien die neuen Bestimmungen diskriminierend für Parteien, die nicht von einer Verwaltungsdienststelle oder Anwaltskanzlei vertreten werden. Nur Parteien, die sich den Beistand eines Rechtsberaters sichern, seien nämlich in der Lage, innerhalb von dreißig Tagen eine passende Antwort abzufassen, so daß die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgeschriebenen Sanktionen in Wirklichkeit zur Folge hätten, daß die Parteien gezwungen seien, sich an eine Anwaltskanzlei zu wenden, was niemals der Zweck des neuen Gesetzes vom 17. Oktober 1990 gewesen sei.

A.2.3. Außerdem gebe es für diese neuen Gesetzesbestimmungen keine objektive und vernünftige Rechtfertigung. Sie seien offensichtlich unangemessen; es gebe jedenfalls andere Mittel, die Dauer der heutigen Verfahren zu verkürzen und die angeblich nicht mehr am Verlauf ihrer Rechtssache interessierten Kläger zu bestrafen.

A.2.4. Im übrigen stützen die Kläger ihre Klageschrift ausschließlich auf die Verletzung von Artikeln der vorgenannten internationalen Verträge.

A.3. Schließlich vergleichen die Kläger das Verfahren vor dem Staatsrat mit dem Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof und behaupten, in diesem Vergleich die Grundlage einer Diskriminierung zwischen den Klägern vor diesem und jenem Rechtsprechungsorgan zu finden.

B.1. Gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof kann der Hof nach Ablauf des in dieser Bestimmung vorgeschriebenen kontradiktorischen Verfahrens beschließen, daß, wenn die Nichtigkeitsklage offensichtlich unbegründet ist, die Rechtssache ohne weitere Verfahrenshandlung mit einem Urteil beendet wird, in dem die Klage für unbegründet erklärt wird.

B.2. Weder Artikel 107ter der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof haben dem Hof die Zuständigkeit verliehen, Rechtssätze wegen unmittelbarer Verletzung internationaler Verträge für nichtig zu erklären.

Im vorliegenden Fall sind die von der Klägern vorgebrachten Beschwerden nur insofern zu prüfen, als sie sich

auf die Artikel 6 und 6bis der Verfassung stützen.

B.3. In Artikel 6 der Verfassung ist der Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz verankert. Artikel 6bis untersagt jegliche Diskriminierung, die unmittelbar oder mittelbar aus der Anwendung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz hervorgeht. Diese Verfassungsvorschriften schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied angesichts gewisser Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm zu beurteilen.

B.4. Die erste Diskriminierung, die die Kläger beanstanden, beruht auf einem Vergleich zwischen den klagenden Parteien vor dem Staatsrat einerseits und den Gegenparteien vor demselben Rat andererseits. Diese beiden Kategorien von Personen sind nicht in ausreichendem Maße vergleichbar / Nur die klagende Partei hat ein Interesse an der von ihr erhobenen Klage nachzuweisen, und nur sie kann die Klage zurücknehmen, während der Interessenbegriff der Gegenpartei völlig fremd ist und diese aufgrund ihres Verhältnisses zum angefochtenen Rechtsakt feste Prozeßpartei ist.

B.5. Die zweite beanstandete Diskriminierung beruht auf dem Vergleich zwischen zwei Kategorien von Personen - diejenigen, die von einem Rechtsberater vertreten werden, und diejenigen, die nicht vertreten sind -, die weder unmittelbar noch mittelbar durch das Gesetz zustande gebracht, sondern vor den Klägern aufgrund einer von ihnen getroffenen Wahl gebildet worden sind.

B.6. Die zwei Teile des auf diese Weise von den Klägern dargelegten Klagegrunds können nicht als Grundlage für die Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dienen.

B.7. Die Diskriminierung, die aus dem Unterschied zwischen dem Verfahren vor dem Staatsrat und dem Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof hervorgehen soll, basiert auf einem Vergleich zwischen zwei Verfahren, die nicht vergleichbar sind; sie kann also genausowenig als Grundlage für die Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dienen.

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die von den Klägern erhobene Klage offensichtlich unbegründet ist.

Der Hof beschließt, die Rechtssache gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erklärt die Klage für unbegründet und weist sie zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1991, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter J. Wathelet gemäß der heutigen Anordnung des amtierenden Vorsitzenden J. Delva durch den Richter M. Melchior ersetzt worden ist.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry

-----